

Bericht der staatlichen Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz

Unterstützung für Menschen mit Behinderung in den Krankenhäusern Bremens sicherstellen!

Antrag der Fraktion der CDU vom 25. Februar 2020

Im anliegenden Bericht wird auf die Inhalte der Drucksache 20/288 eingegangen. Der inhaltliche Schwerpunkt des Berichts liegt auf der Sicherstellung von Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung in den Krankenhäusern des Landes Bremen.

Beschlussempfehlung:

Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz hat den anliegenden Bericht der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zu Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung in den Krankenhäusern des Landes Bremen vom 26.10.2020 in der Deputationssitzung am 10.11.2020 zur Kenntnis genommen.

Ilona Osterkamp-Weber

Anlage(n):

1. Bericht zu Drs. 20/288

Bericht der Verwaltung zum Antrag der Fraktion der CDU „Unterstützung für Menschen mit Behinderung in den Krankenhäusern Bremens sicherstellen!“ –Drucksache 20/288 vom 25.02.2020

Zu 1. (Aufforderung, das Bremische Krankenhausgesetz (BremKrhG) in § 22 „Patientinnen und Patienten mit besonderem Betreuungsbedarf“ in Anlehnung an das Thüringer Krankenhausgesetz (ThürKHG) § 20 a „Belange von Menschen mit Behinderung“ zu konkretisieren):

Im Rahmen der Novellierung des Bremischen Krankenhausgesetzes soll in § 23 Abs. 2 BremKrhG-E eine Verpflichtung der Krankenhäuser aufgenommen werden, den Belangen behinderter Patientinnen und Patienten im Rahmen der medizinischen Behandlung und der sonstigen Betreuung sowie mit ihrem Bedürfnis nach Fortführung eines selbstbestimmten Lebens Rechnung zu tragen. Hierzu sind insbesondere das Vorhalten angemessener Behandlungskonzepte, sowie regelmäßige Schulungen des Personals vorgesehen. Das novellierte Bremische Krankenhausgesetz befindet sich zurzeit im Gesetzgebungsverfahren und tritt voraussichtlich in Teilen im Dezember 2020 und vollständig zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Zu 2. (Aufforderung, darauf hinzuwirken, dass zwischen einer Einrichtung der Eingliederungshilfe oder einem weiteren Dienst einerseits und den Krankenhäusern andererseits im Sinne der Patienten möglichst eng kooperiert wird und verlässliche Ansprechpartner benannt werden):

Landesweit wird üblicherweise seitens der Einrichtungen der Eingliederungshilfe ein Pflegeüberleitungsbogen mit ins Krankenhaus gegeben, aus dem wichtige Informationen über die Leistungsbe berechtigten hervorgehen. Dieser beinhaltet ebenfalls Ansprechpartner aus den Eingliederungshilfeeinrichtungen.

Dieser Pflegeüberleitungsbogen sollte möglichst in der Patientenakte auf der Station aufgenommen werden und dem Sozialdienst im Krankenhaus zugeleitet werden, der für die Entlassung des Patienten zuständig ist.

Des Weiteren findet seitens der Eingliederungshilfeeinrichtung eine persönliche Übergabe des Patienten an das Pflegepersonal im Krankenhaus statt.

Zu 3. (Aufforderung des Senats, die Konzepte der bremischen Krankenhäuser mit Blick auf den Umgang mit behinderten Patienten wenigstens partiell öffentlich und überprüfbar zu machen):

Im Rahmen der Novellierung des Bremischen Krankenhausgesetzes ist in § 23 Abs. 2 S. 4 BremKrhG-E eine Regelung geplant, nach der die von den Krankenhäusern entwickelten Behandlungskonzepte der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz in der jeweils aktuellen Fassung und in zur Veröffentlichung geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen sind.

Zu 4. (Aufforderung, die Einhaltung der Verpflichtung der Krankenhäuser bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten die baulichen und sonstigen Anlagen, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen barrierefrei bauen zu müssen, sicherzustellen):

Die Einhaltung der Barrierefreiheit stellt die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz durch eine entsprechende Nebenbestimmung in den Bescheiden zur Krankenhausinvestitionsförderung nach § 10 Bremisches Krankenhausgesetz sicher.

Diese Nebenbestimmung lautet: „Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, die mit Fördermitteln dieses Bescheides finanziert werden, sollen im Rahmen der Planung und des Bauens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik „barrierefrei“ gestaltet werden. „Barrierefrei“ sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

Zu 5. (Aufforderung, darauf hinzuwirken, dass Ansprüche auf eine Assistenz in der Einzelfallregelung nach dem Krankenhausentgeltgesetz, insbesondere nach § 2 KHEntgG vermehrt geltend gemacht werden können):

Am 18.08.2020 beschloss der Senat den Entwurf eines Entschließungsantrages zur Klärung der Kostenübernahme für Assistenzkräfte im Krankenhaus sowie in Rehabilitationsmaßnahmen für behinderte Menschen und bat gem. § 36 (2) GO des BR darum, den Entschließungsantrag auf die TO der Sitzung des BR am 09.10.2020 zu setzen und anschließend den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Parallel zur Bundesratsbefassung hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu einem 1. Fachgespräch zum Thema „Assistenz im Krankenhaus“ am 07.10.2020 eingeladen, an dem das Fachreferat von SJIS sich beteiligen wird. An dem Fachgespräch werden u. a. auch Vertreter*innen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, der Fachverbände für Menschen mit Behinderung sowie der GKV-Spitzenverband teilnehmen.

Ziel dieses Austausches soll eine Verständigung zu einer konkreten Problembeschreibung sowie die Klärung offener Fragen sein. Im weiteren Verlauf der nächsten Fachgespräche sollen gesetzliche und untergesetzliche Lösungen ausgelotet werden, um in den konkret beschriebenen Fällen zu einer Klärung der Kostenträgerschaft zu gelangen.

Zu 6. (Aufforderung, das Medizinische Zentrum für erwachsene behinderte Menschen (MZEB) in der Realisierung zu beschleunigen):

Die Gesundheit Nord (GeNo) hat eine Ermächtigung für das MZEB des Landes Bremen zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung mit Wirkung vom 01.04.2019 und bis zum Ablauf des 31.03.2022 gemäß § 119c SGB V erhalten. Der Magistrat der Stadt Bremerhaven sowie die zuständigen Gesundheitsbehörden dringen darauf, dass eine Versorgung von Menschen mit schweren Mehrfachbehinderungen auch vor Ort realisiert wird.

Nach Angaben der GeNo konnte eine Entgeltvereinbarung mit den Krankenkassen für das Jahr 2020 getroffen werden.

Zu wann die GeNo plant, die ersten Patientinnen und Patienten aufzunehmen, ist derzeit nicht bekannt. Aufgrund personeller und räumlicher Probleme – sowie verstärkt durch die Corona-Krise und den Wechsel in der Krankenhausdirektion im Klinikum Bremen-Mitte – hat sich der ursprünglich für das erste Quartal 2020 geplante Start verzögert.

Perspektivisch zu klären sind insbesondere die Fragen nach geeigneten Räumlichkeiten des MZEB, die entsprechend der Medizinstrategie der Gesundheit Nord im Klinikum Bremen-Ost bereitgestellt werden sollen.